



ÖFFENTLICH

DN.: 2015/0129 vom 12.06.2015

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Stadtrat	25.06.2015	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Baugebiet Altstadt"

hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13 a BauGB und Beschluss zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Beschluss:

Der Rat beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, die 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Baugebiet Altstadt“ der Stadt Ochtrup im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen und dass die gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 und 3 BauGB erforderliche Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durch Einholung von Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Der Geltungsbereich ist im beigefügten Plan zeichnerisch dargestellt und wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Mühlenstraße tlw.,

im Osten: durch die Weinerstraße tlw.,

im Süden: durch die südliche Grenze des Flurstückes 425,

im Westen: durch die Hinterstraße tlw..

Die angegebenen Straßen und Flurstücke liegen in der Flur 23 der Gemarkung Ochtrup.

Sachdarstellung:

Zu der seit langem kontrovers diskutierten Frage des Stellplatzangebotes in der gesamten Innenstadt und besonders im Bereich des Kirchengeländes sind Bestandserhebungen zur Auslastung der einzelnen Parkflächen durch das Büro Gertz Gutsche Rümenapp erhoben worden. Das Ergebnis wurde aktuell in einer Bürgerversammlung von Herrn Rümenapp vorgestellt. Laut Erhebung stehen bei den derzeitigen Nutzungen ausreichend freie Stellplätze zur Verfügung.

Da die Geschäftsflächen entlang der Weinerstraße zurzeit - bezogen auf ihre Größenordnung - unattraktiv und durch Leerstände geprägt sind, empfiehlt der Verkehrsplaner für neue Nutzungen

entsprechend den heutigen Anforderungen die Schaffung zusätzlicher, attraktiver und größerer Stellplatzanlagen.

Durch die Aufhebung des verkehrsberuhigten Bereiches südlich der Lambertikirche und Ausweisung einer Fußgängerzone wird eine innerstädtische Ost-West-Verbindung aufgehoben, um westlich der Fußgängerzone (Weinerstraße) das Parkplatzangebot zu verbessern ist es erforderlich, entsprechend des Rahmenplanes im Bereich des Hauses Hues (Platzbereich) die 11. Änderung des Bebauungsplanes mit der Ausweisung einer Parkplatzfläche durchzuführen.

Umweltrelevanz:

Durch die Änderung des Bebauungsplanes sind keine umweltrelevanten Auswirkungen zu erwarten.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Bei der Realisierung der öffentlichen Parkplatzfläche fallen Kosten für den Grunderwerb und die Herstellung an.

Generationengerechtigkeit:

Die Ausweisung von Parkplätzen in der Innenstadt, angrenzend an die Fußgängerzone, ist für die Funktionsfähigkeit der Stadt, auch für künftige Generationen, erforderlich.

Im Auftrage:

Hartmann